

Martin Mändl  
Wolfgangstr. 3  
90530 Wendelstein



An die Marktgemeinde Wendelstein  
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister Langhans  
Schwabacher Str. 8  
90530 Wendelstein

Wendelstein, den 24.03.2021

## **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Antrag auf Anpassung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Wendelstein**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderats,

hiermit stelle ich im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Anträge:

- A) Der Marktgemeinderat beschließt, nach § 20 (3) der Geschäftsordnung folgende Absatz (4) anzufügen:

(4) Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderats, die nicht nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 BAY GO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 BAYGO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen, mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

➤ **Diese Änderung der Geschäftsordnung ist befristet bis 31. Dezember 2022**

➤ **Diese Änderung bedarf einer Zweidrittel Mehrheit**

- B) Der Marktgemeinderat beschließt, die technischen Voraussetzungen für die Ton-Bild-Übertragung der Sitzungen des Gemeinderates zu schaffen.

#### **Begründung:**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen, das am 17. März 2021 in Kraft getreten ist.

Fundstellen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2021-74/>

GVBl. 2021 S. 74

Dieses Gesetz hat, zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022, den Artikel 47a in die Gemeindeordnung eingefügt. Damit eröffnet der Landesgesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit, Sitzungen teilweise online durchzuführen.

Durch die Änderung der Geschäftsordnung wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Online-Sitzungen durchzuführen.

Die Klausel ist zeitlich zu befristen, da Art 47a BAY GO zum 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit (Art 47a Abs (1) Satz 2 BAY GO).

Weiter sind die technischen Voraussetzungen für die Ton-Bild-Übertragung zu schaffen.

Damit schafft der Markt Wendelstein die Möglichkeit, dass Marktgemeinderäte die Wahl haben, ob sie vor Ort oder vom Bildschirm aus an der Sitzung teilnehmen. Zu Coronazeiten verringert das die Ansteckungsrisiken, im Übrigen steigert es die Flexibilität der Räte.

Den Räten wird zwar abverlangt, die technischen Voraussetzungen für diese Kommunikation zu schaffen, jedoch hat die Haushaltsvorbereitung gezeigt, dass viele Räte bereits technisch in der Lage sind, diese Möglichkeit konstruktiv zu nutzen. Zusätzlich besteht nach wie vor die Möglichkeit, vor Ort teilzunehmen, so dass „technikferne“ Räte nicht ausgegrenzt werden.

Weiter gewährleistet die Anschaffung der technischen Ausstattung die Zukunftsfähigkeit des Marktgemeinderates Wendelstein.

**Finanzierung:**

Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Martin Mändl  
Fraktionssprecher



Nachrichtlich:

Art 47a BAY GO:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) 1 Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. 2 Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. 3 Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. 4 Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. 5 Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. 6 Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) 1 Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. 2 In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. 3 Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) 1 Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. 2 Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. 3 Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. 4 Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. 5 Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) 1 Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. 2 Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“